Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang | Nr. 4 | 09. Mai 2023

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2034. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.04.2023

2035. Bekanntmachung Seite 4
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2036. Bekanntmachung Seite 7
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2037. Bekanntmachung Seite 9
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2038. Bekanntmachung Seite 12
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz / Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2039. Bekanntmachung Seite 14
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2040. Bekanntmachung Seite 16
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2041. Bekanntmachung Seite 18
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2042. Bekanntmachung Seite 20
Einladung zur 38. Sitzung der Gemeindevertretung am 11.05.2023

Information: Ausschreibung des Ehrenamtes der stellvertretenden Schiedsperson Seite 22

Information: MAI-PARTY Seite 23

2034. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.04.2023

Beschluss-Nr. 167-31-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.03.2023 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 168-31-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.03.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 169-31-2023
Beschluss über die Besetzung der Stelle Sachbearbeiter Grünplanung und Umwelt (m/w/d) (EG8).

Beschluss-Nr. 170-31-2023
Beschluss über die Besetzung der Stelle Standesamt (m/w/d) (EG8).

Beschluss-Nr. 171-31-2023
Beschluss über die Besetzung der Stelle Bautechniker Hochbau/Gebäudemanagement (m/w/d) (EG 9a).

gez. Karsten Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

2035. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 11.09.2015 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen, Richtlinien und Gutachten hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 09 vom 11.09.2015 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 11.09.2015 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 6) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die STERN-Studie 1997, die Schallimmisionsberechnung Ramm Ingenieur GmbH 01.09.2007 und die DIN- Normen 18005, 1998, VDE 0211 und 0210, VDE 0105, 18920, 3221, 3222, 18196, 19731, 18915 und die RAS-LP-4 des Verkehrsgutachtens Merkel INGENIEUR CONSULT-2009 sowie das ATV-Arbeitsblatt 138 in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermö-

gensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ – unmaßstäblich

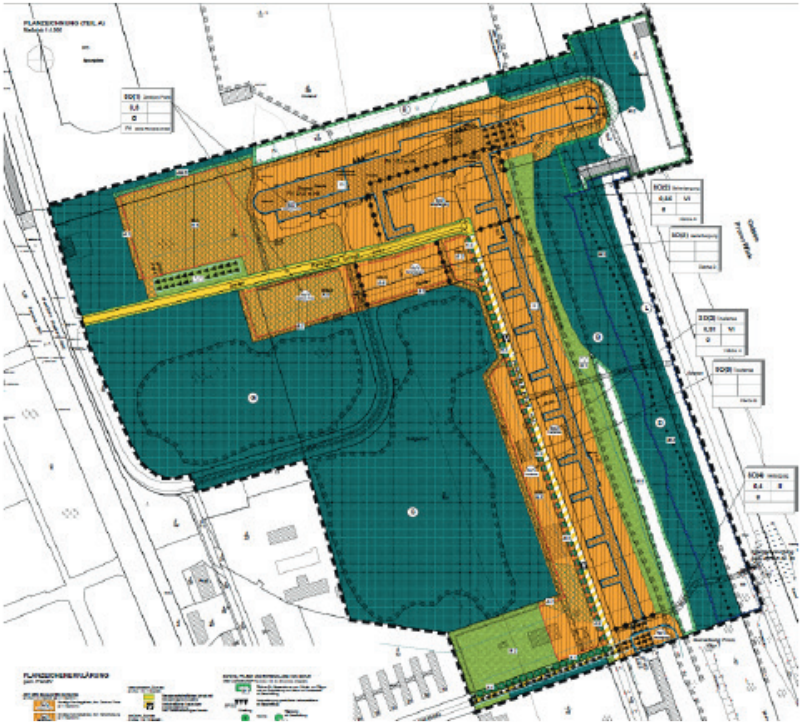

2036. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 29.05.2006 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen, Richtlinie sowie der Schallgutachten hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 29.05.2006 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 29.05.2006 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 8) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die DIN-Normen 1998, VDE 0211, VDE 0210, VDE 0105, 14090, 18005, 4109-Tabelle 8 und 18920 sowie die Richtlinie RAS-LG-4 und die Schallgutachten NORDUM Umwelt + Analytik vom 29.07.2004 und vom 20.03.2000, in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist

sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ – unmaßstäblich

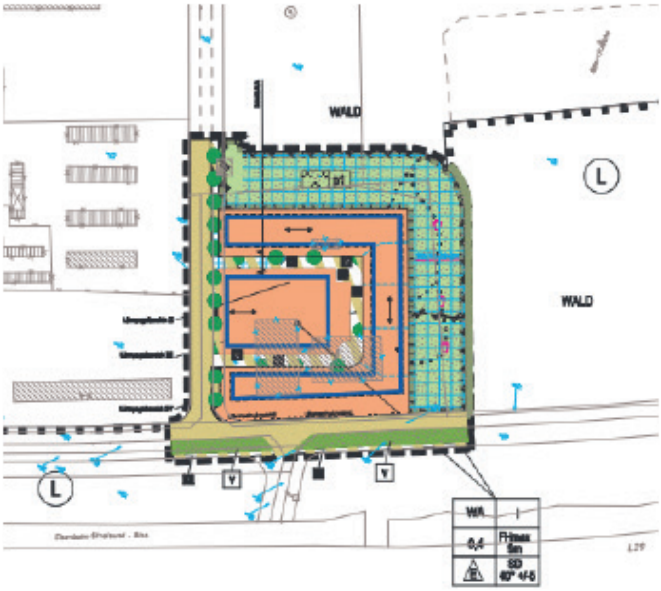

2037. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 24.04.2007 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen, Richtlinien und Gutachten hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 24.04.2007 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 24.04.2007 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 11) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die STERN-Studie 1997, das Verkehrsgutachten Merkel INGENIEUR CONSULT-Februar 2007, die DIN Normen 14090, 1998, VDE 0211 und 2010, VDE 0105, 18005, 4109-Tabelle 8, das ATV-Arbeitsblatt 138, das DVGW-Arbeitsblatt W45 sowie das Schallgutachten NORDUM Umwelt und Analytik vom 20.03.2003 in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz in Prora“ – unmaßstäblich

2038. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz / Potenberg" der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Granitz / Potenberg" der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 30.10.2012 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen, Richtlinien und Gutachten hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 15 vom 30.10.2012 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 19 „Granitz / Potenberg" der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 30.10.2012 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 13) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die DIN Normen 4109, 14090, VDE 0210, VDE 0211, VDE 0105, 1998, 18920, das DVGW-Arbeitsblatt W405 und W331, die FFH-Richtlinien und das Schallschutzgutachten von NORDUM vom 07.07.1997 in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz / Potenberg" – unmaßstäblich

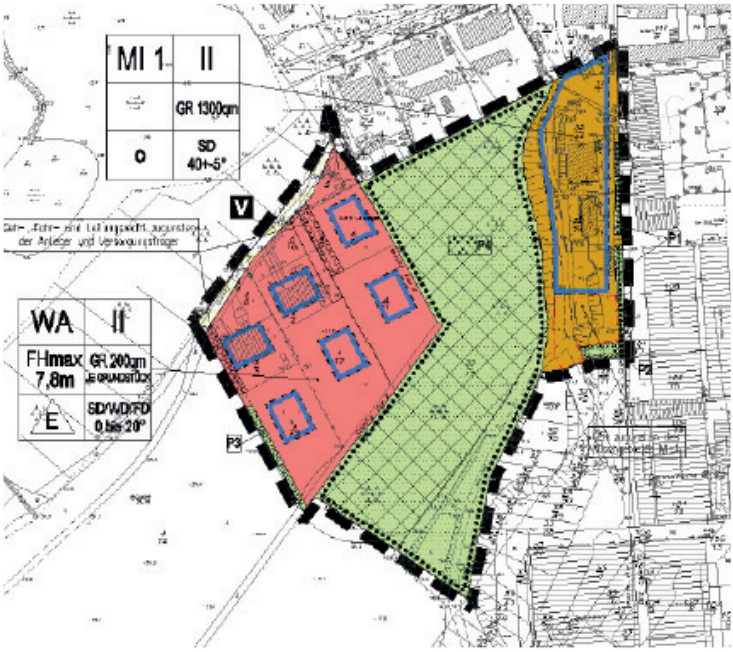

2039. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 03.07.2007 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen, Richtlinien und Gutachten hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 03.07.2007 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 03.07.2007 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 15) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung, das Verkehrskonzept Inros Lackner AG 2004, Merkel Ingenieur Consult, Bad Doberan 2005, das Arbeitsblatt DVGW-W101, der TGL 24 348 und 43 850, der TA-Lärm sowie die DIN Normen 18005 in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick" – unmaßstäblich

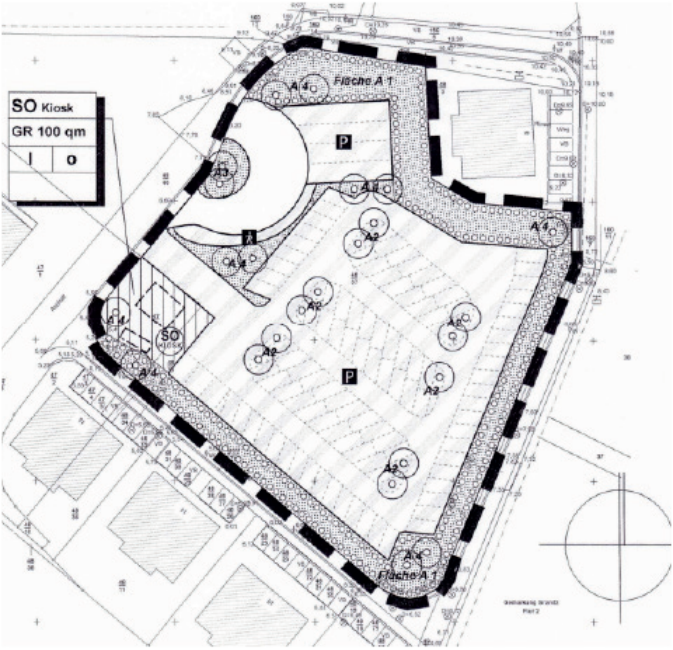

2040. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21.10.2013 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN 18005 und Richtlinien hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.10.2013 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 21.10.2013 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 17) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die DIN Norm 18005 in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park" – unmaßstäblich

2041. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.07.2017 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 08 vom 28.07.2017 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 28.07.2017 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite 19) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die DIN-Normen 18005, 18009 und 4109 (Ausgabe November 1989), in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 103/104, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 09.05.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ – unmaßstäblich

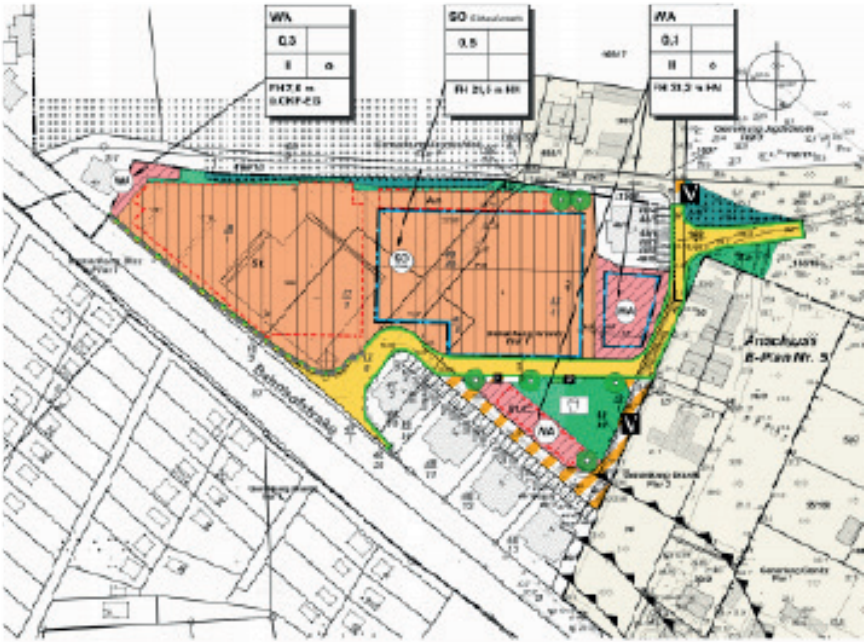

2042. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 38. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, den

11. Mai 2023,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1. Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Feststellen der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift über die 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.03.2023 – öffentlicher Teil

4. Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 – öffentlicher Teil

5. Informationen des Vorsitzenden/ Bürgermeisters

6. Bericht des Bürgermeisters

7. Anfragen der Gemeindevertreter

8. Einwohnerfragestunde

9. Abberufung der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

10. Wahl 1. Stellvertreterin / Stellvertreter des Bürgermeisters

11. Wahl 2. Stellvertreterin / Stellvertreter des Bürgermeisters

12. Wahl der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters

13. Wahl der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin / des stellvertretenden Gemeindewahlleiters

14. Beschlussvorschlag zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 und dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan

15. Vorstellung des Prüfungsauftrages des Beschlusses Nr. 753-35-2023 bezüglich eines Konzepts für einen Neubau der Regionalen Schule, sowie Kindertagesstätte, Hort und Freizeitzentrum auf dem MZO-Gelände auf einem Campus gemeinsam mit der Grundschule

16. Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

17. Beschlussvorlage über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: „Nutzungsänderung von Einzelhandel zu Café sowie Errichtung einer Werbeanlage“ – Strandpromenade 24
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauBG von der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

18. Bestellung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Binz nichtöffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

19. Bestätigung der Niederschrift über die 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.03.2023 – nichtöffentlicher Teil

20. Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 – nichtöffentlicher Teil

21. Informationen/Mitteilungen

gez. Mario Kurowski
Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Information

Ausschreibung
des Ehrenamtes der stellvertretenden Schiedsperson

Für die Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebads Binz sind das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gültige Schlichtung von streitigen Rechtsangelegenheiten zivil- und strafrechtlicher Art, wie zum Beispiel die Beilegung bestimmter Nachbarrechtsstreitigkeiten u.a.m.

Die stellvertretende Schiedsperson muss entsprechend § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz – SchStG M-V- vom 13. September 1990 in der zzt. gültigen Fassung:

- in der Gemeinde Ostseebad Binz ihren Hauptwohnsitz haben,
- bei Beginn der Amtsperiode ihr 25. Lebensjahr vollendet haben,
- das Wahlrecht besitzen,
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- im Gemeindegebiet bekannt sein sowie Autorität genießen,
- fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei und besonnen begegnen.

Die Tätigkeit der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Die Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit durch den Bund Deutscher Schiedsmänner geschult und laufend weitergebildet.

Schriftliche Bewerbungen für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich (unter Verwendung eines entsprechenden Bewerbungsbogens) an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz. Den Bewerbungsbogen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die stellvertretende Schiedsperson werden gemäß § 3 SchSTG M-V von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf nachfolgend der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Stralsund, welcher nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen erhalten Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de oder in der Gemeindeverwaltung Binz- Frau Wollaeger – unter der Telefonnummer 038393/37410.

Alle Kids bis 12 Jahre sind herzlich eingeladen zur DIF Mai-Party am 12.5. von 18:00 – 20:30 Uhr im Binzer Freizeitzentrum. Eintritt 0,50 Euro. DJ Julian spielt eure Wunschmusik 🎶 Es gibt coole Getränke und leckere Snacks zum kleinen Preis 😊. Wir freuen uns auf Euch! 😀

☝ Liebe Eltern, die Helfer der Disco und das Freizi Team können außerhalb des Freizeitzentrums keine Aufsicht gewährleisten. Bitte belehrt Eure Kinder darüber und sprecht ab, wie Euer Kind abgeholt wird und sicher nach Hause kommt.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de